

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 2001/10/24 97/17/0102

JUSLINE Entscheidung

② Veröffentlicht am 24.10.2001

Index

10/01 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG) 40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

AVG §63 Abs3;

B-VG Art119a Abs5;

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 2001/17/0105 E 24. Oktober 2001 RS 1

Stammrechtssatz

Für das Vorliegen einer zulässigen Vorstellung ist es ausschlaggebend, ob für die Vorstellungsbehörde auf Grund der wenn auch knappen - Angaben in der Vorstellung erkennbar ist, gegen welchen Bescheid sich die Vorstellung richten möchte (Hinweis E 26. Jänner 1995, 94/06/0226; E 2. Juli 1998, 97/06/0063.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2001:1997170102.X01

Im RIS seit

14.03.2002

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH. www.jusline.at